

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

66 (19.3.1875)

Beilage zu Nr. 66 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 19. März 1875.

Deutschland.

* Berlin, 16. März. Sitzung des Abgeordneten-Hauses.

Präsident v. Bennigsen eröffnet die Sitzung um 11^{1/2} Uhr. Am Ministerische Dr. Friedenthal und mehrere Kommissäre, später Dr. Falk.

Tagesordnung: Erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Einkommen der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfe und Geistlichen.

Es haben sich 12 Redner für und 15 gegen die Vorlage zum Wort gemeldet.

Abg. Reichenperger (gegen). Meine Herren! Seitdem der Herr Minister Dr. Falk die Zeitung der Kultusangelegenheiten übernommen und erklärt hat, daß er diese Angelegenheiten als Jurist führen werde, habe ich mich an Vieles gewöhnt und bin auf Alles gefaßt. Ich sage nicht, daß Hr. Falk deswegen den Kulturkampf erfinden hat und daß er ihn auf seinen Schultern trägt, aber ich sage mir, daß er hauptsächlich die Verantwortlichkeit dafür trägt. Den Katholiken ist nur die freie Wahl geblieben, jede Unbill und jede Verwahrlosung zu ertragen. Die Verfassungsbestimmungen haben sich für uns als werth- und wirkungslos erwiesen, es sind sogar hier in diesem Hause Worte gefallen, als hätte man es bei diesen Verfassungsbestimmungen nur mit allgemeinen Phrasen zu thun. Wir haben uns neben der Verfassung auf allgemeine Rechtsgrundsätze berufen, die da bestimmt anerkennen, daß es gewisse Gebiete gibt, auf welche die Staatsgewalt nicht berührt sein soll eingreifen. Hier ist uns mit der Staatsraison geantwortet worden, und wenn wir uns auf die gewöhnlichen Landesgesetze berufen, dann wird uns durchweg nur ein veredelt Schweigen seitens der Staatsregierung entgegengekehrt. Die Regierung wird bei ihrem Vorgehen wesentlich von dem Gedanken geleitet, daß sie die Majorität hinter sich habe. Wenn ich in diesem Hause aus dem Munde von Männern der Fortschrittspartei höre, daß sie zwar die Grundzüge der Staatsregierung nicht billigen, nichtsdestoweniger aber für dieselben stimmen werden, so erinnere mich das lebhaft an die viel gelobte Landrats-Kammer, die sich von dem Programm: „Wenn aber dennoch“ leiten ließe. Möchte sich doch die Regierung vergegenwärtigen, daß es ein großer Unterschied ist zwischen der jeweiligen Majorität der Landesvertretung und der dauernden Mehrheit im Lande. Keine sei schwankend, diese allein habe festen Bestand. Fürst Bismarck habe selbst an einem andern Orte erklärt, daß diese Majorität auf seinen Namen gewählt sei, das werfe doch ein eigenständiges Licht auf deren Tendenz. Den stichhaltigen Oberen wird der Vorwurf revolutionärer Tendenz gemacht, obwohl sie nur gehandelt haben, wie das Landrecht ihnen zur Pflicht gemacht hat, und weiter nichts. Heute soll nun das Gebiet der Vermögensrechte betreten werden, das ist der neue Standpunkt, den die Regierung eingenommen hat. Daß wir es hier zu thun haben mit Rechtsverpflichtungen des Staats, darauf wird keine Rücksicht genommen. Es wird vielmehr gesagt, daß diese Rechtsverpflichtungen welchen müßten gegenüber der Majestät des Gesetzes. Ich glaube aber bereits nachgewiesen zu haben, daß die Gesetze selbst nicht verletzt werden. (Große Heiterkeit.) Daß sich der Ausführung des Gesetzes große Schwierigkeiten entgegenstellen werden, war aber vorauszu sehen. Ich glaube nicht, daß die Staatsregierung bereits so weit sei, daß sie jede Aktion in die inneren Angelegenheiten der Kirche vornehmen dürfe, daß sie z. B. ein neues Glaubensgesetz geben dürfe, welches obligatorisch für die gesammte Kirche gelten solle, denn dadurch würden die obersten Grundsätze unserer Verfassung und des Landrechts geradezu auf den Kopf gestellt. Redner vertieft die betreffenden Stellen des Landrechts und der Verfassung, wonach Niemand seines Glaubens wegen verfolgt werden darf, sondern volle Glaubensfreiheit genießen soll.

Sehen Sie sich, fährt Redner fort, doch einmal die Mai-Gesetze an und fragen Sie sich, ob die grundsätzliche Kenntniz gegen dieselben nicht gerechtfertigt ist. Wenn es sich bei diesen Staatsleistungen, die eingeführt werden sollen, um freie Gaben handelte, so würde ich es für gerechtfertigt halten, wenn man sie den renitenten mißliebigen Geistlichen entzöge. In Bezug auf diese Dotation ist aber die Verpflichtung des Staats anerkannt und ihr dadurch ein civilrechtlicher Charakter beigelegt. Redner geht nunmehr auf die der Vorlage beigelegten Motive ausführlich ein und tadelt namentlich, daß die Regierung die Einbringung dieses Gesetzes mit den verletzten Majestätsrechten des Königs begründet habe. Auf diese Weise könnte jedes Vertragsverhältnis, jedes Schuldverhältnis beseitigt werden. Es scheint aber, als ob in dieser Vorlage das Programm eines früheren, jetzt verstorbenen Mitgliedes dieses Hauses endlich zur Ausführung gebracht werden solle: den Bischöfen und Priestern brauche man nur den Brodloch höcker zu hängen, dann wird sich schon Alles machen lassen. (Sehr richtig! im Centrum.) Es ist das nach meiner Ueberzeugung kein Wohlthatgesetz, sondern ein Gesetz der Rache, ein Gesetz, welches mit Vorsatz Unrecht thun will. (Lärm.)

Präsident: Ich bedauere sehr, daß ich ein so altes Mitglied dieses Hauses zur Ordnung rufen muß. Aber den von dem Herrn Redner so eben gebrauchten Ausdruck kann ich nicht ungerügt lassen und rufe ich deshalb den Redner zur Ordnung.

Abg. Reichenperger (fortfahrend): Ich will dem Herrn Präsidenten darauf nicht erwidern, ich werde in Erfüllung meiner parlamentarischen Pflicht nach wie vor meinen Standpunkt mir zu wahren und zur Geltung zu bringen suchen. Ich erkläre daher, dieses Gesetz wird Unrecht zufügen, ohne seinen Zweck im sog. Interesse des Staats zu erreichen; auch bei diesem Gesetze werden Sie sich vergegenwärtigen müssen, auf welche abschüssige Bahn die Kirchengesetzgebung führen muß. Ein geistiger Kampf kann nicht mit materiellen Mitteln zu Ende geführt werden; das möge die Regierung und namentlich das Haus bedenken und deshalb in einer Kommission insbesondere die rechtliche Seite der Vorlage einer eingehenden Prüfung unterwerfen im Hinblick auf den alten Spruch: iustitia fundamentum regnorum. (Bravo! im Centrum.)

Kultusminister Dr. Falk: Der vorliegende Gesetzentwurf spricht

sich dahin aus, daß der katholische Klerus die Mittel von Seiten des Staates so lange nicht mehr erhalten soll, bis er die Gesetze des Staates anerkenne. Der Redner hat nun freilich ausgeführt, daß ein innerer Ungehorsam gar nicht vorliege, daß Bischöfe und Klerus ganz und gar nach den Gesetzen des Staates handeln (Heiterkeit) und es kam der Hr. Redner zu dem wunderbaren Schluß, daß Jedem nach seiner Religion thun könne, was ihm beliebt. Nun, m. H., wenn ich ähnliche logische Sprünge machen wollte, so glaube ich, meine Logik kräche dabei den Hals. (Heiterkeit.) Es mag ja bei einzelnen der obersten Häupter des katholischen Klerus die Neigung vorhanden sein, fortwährend mit ihrer Person herauszutreten in einer Weise, die keinen Zweifel darüber läßt, daß die direkte Verletzung der Gesetze etwas nachgelassen habe. Es ist ja eine Wahrnehmung, daß lange nicht mehr so viele widergesetzliche Anstellungen eintreten als früher, aber glauben Sie doch ja nicht, daß daraus auf ein Nachlassen des Widerstandes zu schließen ist. Es handelt sich nur um eine andere Taktik, an dem Zustand selbst hat sich nichts geändert. Wenn der Redner sagt, die Katholiken in Preußen besäßen nur noch das Recht, zu denken, zu glauben und Unbill zu tragen, so erwidere ich darauf, daß das eine Unwahrheit ist. Es läßt sich nicht oft genug wiederholen, daß wir in unserem Nachbarstaate Oesterreich dieselben Gesetze haben, wie hier, und daß dieselben dort ebenfalls nicht mit der römischen Kurie vereinbart worden sind. Dennoch erlaubt der Papst den österreichischen Bischöfen, diesen Gesetzen Gehorsam zu leisten. Es mag ja mit jener wunderbaren Logik vereinbar sein, die Behauptung auszusprechen, in Preußen ist das Verbot der Kirche, aber in Oesterreich nicht, allein für eine gewöhnliche Logik bleibt das unvereinbar.

Die Motive nehmen Bezug auf die Encyclica, die mit den Worten: Quod nunquam beginnt. Es ist in den öffentlichen Blättern mit Recht darauf hingewiesen, daß dieselbe einen entscheidenden Einfluß auf dieses Gesetz nicht gehabt hat, daß die Staatsregierung vielmehr durch den sonstigen Zustand im Lande sich vollkommen berechtigt geglaubt haben würde, diese Vorlage zu machen, auch wenn die Encyclica nicht erschienen wäre. Aber gerührt hat dieselbe diese Vorlage und ich glaube, sie mußte sie zeitigen. Die Regierung hat nicht große Furcht vor der Encyclica, aber sie hat sie ernst genommen und zwar sehr ernst, und wird sie des Weiteren so behandeln. Der Abg. v. Schorlemer erklärte sich neulich dagegen, daß auf alle möglichen Pressurmittel Rücksicht genommen wird. Aber es ist allein die Presse gewesen, welche diese Encyclica veröffentlicht hat und bei einer Untersuchung über die Art und Weise, wie das erste Blatt, welches dieselbe veröffentlichte, in deren Besitz gelangt ist, wurde festgestellt, daß die Redaktion des „Wuppertalschen Merkur“ diese Encyclica mit dem Poststempel „Rom“, mit dem päpstlichen Siegel versehen, direkt aus dem Vatikan erhalten hat. (Hört! hört!) Nehmen Sie dazu die scharfe Weise, in welcher der deutsche Text gefaßt ist, der noch dazu von dieser Presse mit verschiedenen Kommentaren versehen wird, so wird man erkennen, daß es eine ganz neue Art ist, in welcher die römische Kurie ihre Schriftstücke zur Veröffentlichung bringt. Der Erfolg, den die Encyclica auf die Gemüther haben konnte, ist vollständig damit erzielt worden, wie es nur irgend geschehen konnte. Das kann die Regierung nicht ändern, aber kann man ihr zumuthen, daß sie sich hinterher dabei beruhigen soll? Darf sich die Regierung mit dialektischen und philologischen Auseinandersetzungen abfinden lassen? Solche akademische Erörterungen bleiben ohne allen Eindruck im Lande. Eine Staatsregierung, die sich das gefallen ließe, müßte schon nahe an der Grenze ihrer Abnutzung angekommen sein. (Sehr richtig!) Wir finden in jener Encyclica die schwerste Anreizung zum Ungehorsam. Was wäre das wohl für eine Regierung, die sich unter solchen Umständen noch dem Vorwurfe aussetzte, diese widerrechtliche Kraft, die sich zu solchen Dingen hergibt, noch unterstützen zu wollen. Es handelt sich bei diesem Gesetze in erster Linie darum, daß der Staat ein energisches Zeugnis dafür ablegt, daß er sich nicht verhöhlen läßt (sehr wahr!), und, m. H., um dieses Erfolges allein willen würde es schon ein Resultat gewesen sein, das man als ein gutes bezeichnen könnte. Es ist also nicht ein Gesetz, welches aus Katholizität dem Landtage vorgelegt worden wäre, sondern ein Gesetz, welches der Staat seiner Würde schuldig war. Es ist auch nicht ein Gesetz der Rache, wie der Abg. Reichenperger gesagt, wie denn die ganze Einleitung seiner Rede sich gegen den Staat und meine Person richtete. Uebrigens schließe ich mir die Lebhaftigkeit, mit welcher der Redner sich gegen die Vorlage wandte, mit der Behauptung, daß dieselbe doch ohne Erfolg bleiben werde, im Widerspruch zu sehen. Sollte dieser Widerspruch vielleicht zu der Annahme berechtigen, daß auch ein äußerer Erfolg dieses Gesetzes nicht so ganz unmöglich sei? Allzuweit scheint mir eine solche Schlussfolgerung nicht zu liegen.

Der Hr. Redner hat die Rechtsfrage nach verschiedenen Richtungen hin zur Erörterung gestellt. Daß die Vorlage in der gegenwärtigen Gestalt mit den Bestimmungen der Verfassung vollkommen vereinbar ist, scheint mir unzweifelhaft zu sein. Daß die Bulle „de salute animarum“ zwischen der preuß. Regierung und der päpstlichen Kurie vereinbart worden ist, soll nicht in Abrede gestellt werden, der Staat Preußen hat aber klar und deutlich ausgesprochen, daß es sich dabei um ein Landesgesetz handelt, das somit auch einseitig abgeändert werden kann. Jetzt handelt es sich um ein derartiges Gesetz. Es ist hier schon so viel von den Majestätsrechten gesprochen und man die Behauptungen daran genährt worden. Ich, meine Herren, bin vollkommen davon durchdrungen, daß Sie der Achtung vor dem Willen Sr. Maj. des Königs am besten dadurch Ausdruck geben könnten, daß Sie die Gesetze des Landes achten. Und nun zum Schluß noch eine persönliche Bemerkung. Die Vorwürfe, die Sie mir machen, sind äußerlich schwere, und Jemand, der sich seiner Verantwortlichkeit bewußt ist, könnte denselben gegenüber leicht maul und gebeugt werden. Aber es gibt doch ein Moment, das mich derartigen Dingen gegenüber stärkt. Ich kann nicht umhin, in allen diesen heftigen Angriffen doch für mich das Zeugnis gewissenhafter Pflichterfüllung zu finden, wie es mir nicht besser ausgedrückt werden kann. Denn Sie drücken damit aus, daß ich, wie ich mir kann, die Wurzeln abzugraden suche, aus denen solche heillose Zustände erwachsen sind, wie sie gegenwärtig bestehen, indem es dahin hat kommen können, daß das Wort des Papstes in Rom als

maßgebend betrachtet wird. (Eine Stimme im Centrum: Natürlich!) Sie drücken damit auch aus, daß Sie die vollständige Ueberzeugung haben, ich werde, so lange ich dazu berufen bin, von dieser Pflicht nicht abweichen, sondern sie erfüllen, trotz aller Mühseligkeiten des einzelnen Kampfes, trotz aller persönlichen Verunglimpfungen und Kränkungen, die ich erfare, denn ich tröste mich damit, daß ich dabei nicht bloß auf die Zustimmung der Mehrheit dieses Hauses, sondern auch auf die der großen Mehrheit des preuß. und des deutschen Volkes rechnen darf. (Lebhafte Zustimmung, Rufen im Centrum.)

Abg. Dr. v. Sybel: Ich befinde mich insofern in einer eigentümlichen Lage, als der Hr. Minister durch seine umfassenden logischen Rechtsdeductionen Vieles von dem gesagt hat, was ich auszusprechen beabsichtigte. Der Abg. Reichenperger hat von einem passiven Widerstande gesprochen. Ist das aber noch der passive Widerstand, wenn ein Bischof gegen einzelne Geistliche und Lehrer mit Strafe vorgeht, die irgend einen Lehrgegenstand anders auffassen, als er. Ich kenne Ihnen noch ein anderes Beispiel. Der frühere Bischof Martin von Paderborn hatte ein kleines Büchlein geschrieben: „Vier Geistesfragen“, in welchen er unheimliche Dinge, gewisse Staatsbeamte, wenn sie in ihrem Brodwerb geschädigt würden, allerdings berechtigt sein könnten, bei der Ausführung der Mai-Gesetze mitzuwirken. Die Broschüre wurde in Rom bekannt und sofort auch auf den Jüder gestreut. Was aber that nun der Bischof Martin? Er sagte einfach, ich kann der päpstlichen Unfehlbarkeit keinen Widerstand entgegensetzen, und bewies nun aus Gründen, daß kein Staatsbeamter katholischer Religion an der Ausführung der Mai-Gesetze mitwirken dürfe. Das, m. H., ist kein passiver Widerstand mehr, sondern ein aktives Vorgehen gegen die staatliche Ordnung. Die letzte Encyclica einer scharfen Kritik unterwerfend, weist Redner nach, daß das Vorgehen des Papstes gegen die Staatsgesetze durchaus nicht neu sei, daß derselbe bereits im Jahre 1867 österreichische Gesetze für null und nichtig erklärt und den Katholiken deren Befolgung verboten habe. Redner betont dann ferner, daß der Papst als höchster Richter der Christenheit sich das Recht angemessen habe, Irrthümern abzuwehren und eine seiner Meinung nach den katholischen Lehrbegriffen zuwiderlaufende Gesetzgebung abzuschaffen. Wer hieran nach den geringsten Zweifeln hege, den erinnere er an den katholischen Hoftheologen Molinoy, denselben, welcher die vatikanischen Gesetze zur Zeit des letzten Konzils ausarbeitete und der das offen ausgesprochen hat. M. H., wenn dergleichen auf lange so fortgeht, wenn die Souveränität des Staates auf solche Weise in Frage gestellt wird, dann erscheint es mir bedenklich mit der praktischen Vaterlandsliebe, dann wird es Zeit, zu denjenigen gesetzlichen Mitteln zu greifen, welche geeignet sind, einem solchen Gebahren ein Ende zu machen. Ich glaube, m. H. (zum Centrum gewendet), daß wir hier im Hause das gemeinsame Interesse des Vaterlandes fördern wollen, aber wie sieht es in dieser Beziehung draußen aus. Hier nur Beispiele: Ein Mädchen hat, als der Schulinspektor nach dem Namen des Kaisers gefragt, geantwortet: Papa Pius! Portraits des Kaisers in den Schulen zu vertheilen, haben einzelne katholische Geistliche sich geweigert. Schließlich erzählt Redner eine heitere Geschichte über einen in katholischen Gegenüber sportirten Roman von dem tugendhaften Kaiser Diocletian, der einen Minister Marcus gehabt habe. Dabei habe man den letzteren Namen so abgekürzt, daß nur die Silbe Marc und vorn ein Strich blieb. Dieser Marc, sechs Fuß hoch, mit laihem Schadel, ein Mann von großer Grausamkeit, habe den tugendhaften Kaiser Diocletian zu einer Christenverfolgung verführt. Dann aber verläßt die Sache weiter so, daß der tugendhafte Kaiser Diocletian über den wahren Sachverhalt aufgeklärt wird und sofort die Verhaftung des „-Marc“ anordnet, der sich dieser Verhaftung zwar durch die Flucht zu entziehen weiß, aber leider in glücklicher Weise auf dieser Flucht in einen Sumpf geräth (Heiterkeit), wo er einen schauerlichen Tod findet. Er versinkt in Gegenwart, der wie vom Strafgericht Gottes angewehten christlichen Soldaten in die Tiefe. Hier also, m. H., ist die Nemesis.

(In diesem Augenblick öffnet sich die kleine Thür hinter dem Ministerisch und der Ministerpräsident Fürst v. Bismarck tritt heiteren Gesichtes in den Saal. Da bricht eine stürmische Heiterkeit über diesen Zufall aus. Verwundert sieht der Fürst bald diesen, bald jenen seiner Nachbarn an, bis der Minister Dr. Friedenthal und später auch Dr. Falk den Ministerpräsidenten von der Ursache der nicht endenwollenden Heiterkeit in Kenntniz setzte und er dann herzlich in das Gelächter mit einstimmt.) Der Redner wird nunmehr gezwungen, seinen Vortrag zu schließen, und er thut dies mit dem Wunsch, daß dieses Gesetz, das er nach allen Seiten hin zur Annahme empfiehlt mit dazu beitragen möge, daß wir den Kampf endlich glücklich zu Ende führen. (Bravo!)

Abg. Dr. v. Gerlach führt unter großer Unruhe des Hauses aus, daß es sich bei diesem Gesetze weniger darum handle, die Bischöfe zu schädigen, als vielmehr darum, vermöge desselben sie zu zwingen, ihre Pflichten der Kirche gegenüber aufzugeben. Es liegt in diesem, wie in allen früheren Kirchengesetzen der Wunsch ausgedrückt, die katholische Kirche in Deutschland zu einer nationalen umzugestalten. Diese Aktion sei von der allerhöchsten Bedeutung und könne nicht ernsthaft genug behandelt werden. Es sei das zugleich eine Kriegserklärung gegen Rom und eine solche gegen ein Drittel der preussischen Unterthanen. Redner erblickt in diesem Kampf die größte Verfolgung, die sich jemals vollzogen habe, und deshalb müsse derselben mit allen Mitteln entgegengetreten werden, denn es handle sich dabei überhaupt um Beseitigung jeder Religion, um dem Staate die Omnipotenz zu verschaffen. Er warne vor der Fortsetzung des Kampfes, der Widerstand werde bleiben, da er auf dem Grundsatze beruhe: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Fürst Bismarck: Ich habe nicht die Absicht, im Allgemeinen zu antworten, sondern nur auf ein Wort, und auf dieses auch nur deshalb, weil ich fürchte, daß andere Redner es noch einmal sagen, denn es ist schon zu oft gesagt. Der Herr Redner ist vielleicht der Letzte, welcher es wiederholt, und doch muß widersprochen werden, und zwar in einer Weise, wie ihm noch nicht widersprochen worden ist. Es ist die falsche Anwendung des an sich richtigen Satzes: „Man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen“. Der Herr Redner kennt mich

Lange genug, um zu wissen, daß ich diesen Satz in seiner vollen Rich- tigkeit anerkenne und daß ich glaube, Gott zu gehorchen, wenn ich dem Könige diene, dem er ja früher auch gebietet hat mit Gott für König und Vaterland — jetzt sind ihm die drei Derrhen ein wenig auseinan- dergelommen und er sieht Gott getrennt von König und Vaterland. (Heiterkeit.) — Ich kann ihm auf diesem Wege wie auf so manchen anderen nicht folgen. Ich glaube meinem Gott zu dienen, indem ich meinem Könige diene im Schutze des Gemeinwefens, dessen Monarch er von Gottes Gnaden ist, und indem ich helfe, die Unabhängigkeit seines Volkes zu schützen gegen fremde Eingriffe, was seine ihm von Gott auferlegte Pflicht ist, in der ich dem Könige diene wie auch alle anderen Minister. (Lebhafte Beifall.) Der Herr Borredner ist auch, wenn er ganz offen sein will, — wozu er auf der Tribüne ja keine Verpflich- tung hat (Heiterkeit), aber unter vier Augen ist er es doch — ehrlich genug einzugehen, daß wir an die Gottheit des Staates nicht glauben. Nichts desto weniger läßt auch er sich zu dieser Entstellung der Wahr- heit — er hätte hier an seine 80 Jahre, auf die er sich in seiner Rede bezog, denken sollen — herbei, als wenn wir, die wir hier sitzen, an eine heilige Staatsgottheit glauben, und verfallt dabei in denselben Fehler, den er gewissen römischen Kaisern nachredete, welche als Götter verehrt, dennoch an ihre eigentliche Göttheit zu glauben weit ent-

fernt waren. So geht es auch ihm. Er braucht den Namen „Gott“ nur zur Beschönigung der Herrschaft, welche die Herren, denen er jetzt dient, auszuüben beabsichtigen, und dazu ist ja nötig, daß wir als Heiden dargestellt werden. Es ist hier in Wahrheit nur die Frage: Soll man dem Papste mehr dienen als dem Könige? (Lebhafte Beifall.) Zwischen dem Papste und Gott ist für mich ein wesentlicher Unter- schied, bisher auch war dies für den Herrn Borredner der Fall. Es handelt sich hier nicht, Gott oder Menschen mehr zu dienen, sondern sollen wir in weltlichen Sachen, da es sich nicht um unser Seelenheil handelt, dem Papste mehr dienen als dem Könige? Die Herren, welche jetzt behaupten, im Seelenheile geschädigt zu sein, bedenken ja nicht, daß die Mai-Gesetze lange noch nicht so weit gehen, wie das Landrecht, unter dem sie doch annehmen, daß ihre Väter in Ehren fest geworden sind. (Heiterkeit.) Alles, was der Herr Borredner gesagt hat, ist ja nicht da, um die Herren hier zu überzeugen und um geglaubt zu werden, sondern berechnet für das Publikum. So kann Alles, was sonst gedruckt strafbar wäre, dadurch straflos gedruckt werden. Davon läßt sich ja nur diese Fruchtbarkeit an Reden erklären. (Lebhafte Beifall und große Heiterkeit.) Ein Auditorium haben Sie, aber durch Reden der Art haben Sie doch keine Hoffnung, eine Majorität dabei zu gewinnen, die härter wäre, als Sie sie sonst haben. Der Hr. Borredner hat noch eines von den

gewöhnlichen Argumenten gebraucht, er hat den Kultusminister auf seine Erfolge verwiesen. Ich bewundere, daß, wenn er nach der an- deren Seite seinen Vorbeurtheil reichlich ausheilt, er hier keine Rücksicht auf die Erfolge nimmt. Hat denn auf der anderen Seite das Ver- halten der Bischöfe den Zustand der katholischen Kirche in Preußen wesentlich gebessert? Ist dies der Fall, was wären denn das für heuchlerische Klagen, mit denen man uns hier vor Europa anklagt, als hätten wir die Kirche vernichtet? Wie ist dies nun? Entweder ist die Klage über Verfolgungen eine Heuchelei — und das werde ich mir merken —, oder Sie haben die erheblichen Erfolge nicht gehabt. Darauf kommt es aber auch gar nicht an. Wir, der Hr. Borredner und ich, sind beide ganz einig in der Nothwendigkeit der Pflichterfüllung, beide einig darin, Gott mehr zu dienen als den Menschen, jeder nach seiner Weise, wie er glaubt. Jeder glaubt Gott genauer zu kennen. Ich namentlich glaube ihn näher zu kennen, als der Hr. Borredner. Nun, meine Herren, ich erwarte auch von diesem Gesetze keinen Erfolg, darauf kommt es nicht an, wir thun einfach unsere Pflicht, indem wir die Unabhängigkeit des Staates und der Nation gegen den Druck Roms und der Universalherrschaft des Jesuitenordens schützen, und wir thun es „Mit Gott für König und Vaterland.“ (Stürmischer Beifall. Zischen im Centrum.)

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Konstantinopel, 16. März. Die Banque ottomane über- nahm 2 1/2 Millionen der letzten türkischen Anleihe, wofür sie das Optionsrecht hatte, und setzt die Verhandlungen wegen der Prolongation des Zeitpunktes, bis wozu ihr wegen der übrigen 5 Millionen das Optionsrecht zusteht, fort.

Berlin, 17. März. Schlussbericht. Weizen per April-Mai 182.50, per Juni-Juli 187.— Roggen per April-Mai 148.50, per Juni-Juli 143.50. Rüböl per April-Mai 55.60, per Septbr.-Oktbr. 58.80. Spiritus loco 56.40, per April-Mai 58.60, per Juli-August 60.75. Hafer per April-Mai 170.—, per Juni-Juli 161.50.

Breslau, 16. März. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 1/2, pr. März 56.20, pr. April-Mai 56.50, pr. Juli-August 58.—, Weizen pr. April-Mai 173.—, Roggen pr. März 144.—, pr. April-Mai 143.—, pr. Juni-Juli 144.—, Rüböl pr. März 54.—, pr. April-Mai 54.—, pr. Sept.-Okt. 57.50. Zimt unverändert.

Stettin, 16. März. Getreidemarkt. Weizen per April-Mai 186 M. — Pf., pr. Mai-Juni 184 M. 50 Pf., Roggen pr. April-Mai 146 M. — Pf., pr. Mai-Juni 143 M. — Pf., Rüböl 100 Kilogr. pr. März 52 M. 50 Pf., pr. April-Mai 52 M. 50 Pf., pr. September-Oktober 56 M. — Pf., Spiritus loco 56 M. — Pf., pr. März 57 M. 50 Pf., pr. April-Mai 59 M. 20 Pf., pr. Juni-Juli 60 M. 10 Pf.

Wien, 17. März. (Schlussbericht.) Weizen —, loco hiesiger 20.50, loco fremder 20.—, per März 19.35, per Mai 18.90, per Juli 18.70. Roggen —, loco hiesiger 16.50, per März 15.25, per Mai 14.60, per Juli 14.25. Hafer —, loco 20.—, per März 19.—, per Mai 17.90, per Juli 16.90. Rüböl loco 30.10, per Mai 30.10, per Oktbr. 31.30.

Hamburg, 17. März. Schlussbericht. Weizen fest, per Mai-Juni — G., per Juni-Juli 188 G., per Juli-August 188 G., Roggen fest, per Mai-Juni 146 G., per Juni-Juli — G., per Juli-August 143 G.

Münch., 17. März. Weizen maffer, per März 19.75, per Mai 19.20, per Juli 19.—, Roggen ruhig, per März 16.85, per Mai 15.65, per Juli 15.10. Hafer behauptet, per März 18.80, per Mai 18.90, per Juli 17.70. Rüböl niedriger, per Mai 30.30, per Oktober 31.55.

St. Petersburg, 17. März. [Fruchtmarkt-Preise.] Kernen, höchster 21 R. 17 Pf., mittlerer 20 R. 93 Pf., niedriger 20 R. 23 Pf. Weizen, höchster — R. — Pf., mittlerer — R. — Pf., niedriger — R. — Pf., Roggen, höchster — R. — Pf., mittlerer — R. — Pf., niedriger — R. — Pf.

— R. — Pf. Roggen, höchster — R. — Pf., mittlerer — R. — Pf., niedriger — R. — Pf. Hafer, höchster 17 M. 65 Pf., mittlerer 17 M. 40 Pf., niedriger 17 M. 14 Pf. per Stur. oder 60 Kilo.

Peßh, 17. März. Terminweizen 4.58 bis 4.62. Hafer — bis —. Weizen schwach offerirt, aber fest. Roggen ruhig.

Weizen 3.50, 4.55 bis 4.60, do. 8.90. 5.15 bis 5.20. Roggen 3.60 bis 3.70. Gerste 2.80 bis 3.15. Anfe 2.05 bis 2.20. Mais 3.15 bis 3.20, do. Banater 3.5 bis 3.07, do. neuer — bis —. Hirse 3.— bis 3.10. Rüböl 42. Spiritus 21.

C.L. Paris, 16. März. Die Mediobankliquidation, sonst in der Regel so gerühmt, da in ihr die Renten und die schweren Bankpapiere ganz aus dem Spiel blieben, gab diesmal in den heftigsten Kämpfen und Kurschwankungen Anlass. Man muß bedenken, daß einige der zur Liquidation gelangten Werthe seit dem Ultimo um mehrere hundert Francs gestiegen sind, und daß die Prämienverkäufer zumal sich in der schwierigen Lage befanden. Man hat das Mögliche, um die Reports für die Philippinischen Balears in die Höhe zu schrauben, und brachte sie auch, z. B. für den spanischen Mobilier, glücklich auf 45 Fr. Nun begann ein gewaltiges Zerren, das mit wechselndem Effect bis zum Schlusse des Geschäftes fortbauerte. In schwindelnder Hast wich der spanische Mobilier, der gehen noch 1520 geschloffen hatte, auf 1390, um sich dann wieder auf 1475 zu erholen. Credit mobilier bleibt 585 mit 45 Fr., Franco-Holländische 880 mit 60 Fr., Transatlantische 402 mit 12 Fr. Baifse. Zimmobilien ruhig bei 77. Dagegen Banque de Paris recht fest 1220, Foncier begleitend 947, Credit lyonnais unverändert 820, Banque ottomane 700 und Societäten in neuem Fortschritt um 30 Fr. 795, öffentl. Bobentredit 605, Staatsbahn 695, Lombardien befestigt 313. Renten, welche schwächlich einsetzten, erholten sich dann ganz bedeutend auf die Kunde von der liberalen Rede des Herzogs v. Andrieff-Pasquier. Spitz, 103.65 nach 103.32, Spitz, 65.22, Staatsrenten in Folge des Epöses des Frn. Minghetti ganz brillant 72.60 in Liquidation, auch Renten gegen den Schluß etwas lebendiger 44.35. Endlich muß die Pariser Börse den Cabrera'schen Convenir, der gleichwohl schon über eine Woche alt ist, ohne eine Wirkung geäußert zu haben, sehr ernst und kauft Exterieur bei 2 1/2, und Interieur bei 18 1/2.

† Paris, 17. März. Rüböl per März 80.40, per April 81.—, per Mai-August 81.40, per Septbr.-Dezbr. 82.—, Mehl, 8 Mkt., per März 52.—, per April 52.75, per Mai-Juni 53.25, per Mai-August 54.25. Weizen per März 24.75, per April 24.75, per Mai-Juni 25.25, per Mai-August 25.50. Roggen per März 18.50, per April 18.50, per Mai-Juni 18.50, per Mai-August 18.50. Spiritus per März 53.40, per Mai-August 55.—, Jüder 55.25.

Amsterdam, 17. März. Weizen loco geschäftlos, per März 259, per Mai 262, per Novbr. 271. Roggen loco unverändert, per März 180 1/2, per Mai 178 1/2, per Juli 177 1/2, per Okt. 179. Rüböl loco

33 1/2, per Frühjahr 33 1/2, per Herbst 35 1/2. Naps loco —, per Frühjahr 352, per Herbst 368.

London, 16. März. [City-Bericht.] Diskontmarkt. Wenig belebt aber in Folge geringer Goldabundanz fest, namentlich da der New-Yorker Wechselkurs um 2 C. gefallen ist. Fonds Börse still und matt mit Ausnahme für einige ausländische Sicherheiten.

London, 17. März. Der Getreidemarkt schloß fest aber ruhig. Hafer eher willig. Zufuhren: Weizen 11,230, Gerste 13,320, Hafer 17,920 D. Kalt.

London, 16. März. Kafe ruhig. Jüder stetig. Zinn weichend. Kupfer fester.

New-York, 16. März. Goldagio 115 1/2. London 4.80 1/2. Baum- wolle middl. Upland 16 1/2, es. Petroleum Standard white 14 1/2, es. Mehl extra State D. 5.15. Rother Frühjahrsweizen D. 1.22. Schmalz, Marke Wilcox 14 1/2. Speck 11 1/2. Baumwoll-Antifine in sämt- lichen Häfen der Union 6000 B., Export nach England 4000 B., nach dem Continent — B. Baumwoll-Vorrath 724,000 B.

Preuß. Klassenlotterie. Bei der heute angefangenen Ziehung der 3. Klasse 151 könlgl. preuß. Klassenlotterie sind folgende Gewinne gefallen: 1 Gewinn von 15,000 M. auf Nr. 7546, 2 Ge- winne zu 6000 M. auf Nr. 23,858 und 45,936, 2 Gewinne zu 3000 M. auf Nr. 46,861 und 92,783, 1 Gewinn zu 1800 M. auf Nr. 51,436, 1 Gewinn zu 900 M. auf Nr. 78,174 und 7 Gewinne zu 300 M. auf Nr. 1155, 35,909, 47,825, 50,246, 67,940, 70,813 und 78,560.

Antwerpener 150-Fr.-Loose von 1874. Ziehung am 15. März. Anzahlung am 1. März. Hauptprei: Nr. 215688 zu 25,000 frs., Nr. 381981 zu 1000 frs., Nr. 25832 zu 500 frs., Nr. 176652 und 619684 zu 250 frs., Nr. 38447 80298 220314 240622 267233 272390 308725 413184 509813 530660 548297 55599 564224 573040 583390 633023 690663 694353 705865 und 707237 zu 150 frs.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Baro- meter.	Thermo- meter in C.	Reich- höhen in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
März 17. Morgs. 2 Uhr 753.6	+ 8.2	74	SW.	bedeckt	—
„ Nachm. 9 „ 755.9	+ 4.0	83	SW.	„	—
18. Morgs. 7 Uhr 760.9	+ 0.2	73	NE.	„	windig.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kreyßmar in Karlsruhe.

D.159. Gemeinde Zimmernhölz, Amtsgerichtsbezirk Eugen.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Zimmernhölz, Amtsgerichtsbezirk Eugen, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betr. (Reg. Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzu- suchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern ge- nannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Zimmernhölz, den 15. März 1875.
Das Gewähr- und Pfandgericht: Der Vereinigungs-Kommissär:
Bürgermeister Gebhard. Rathschr., Schwarz.

D.167. Nr. 91. Gemeinde Zechtingen, Amtsgerichts-Bezirk Breisach.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpfandbüchern der Gemeinde Zechtingen, Amtsgerichtsbezirk Breisach, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betr. (Reg. Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzu- suchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern ge- nannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Zechtingen, den 13. März 1875.
Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär.
Bürgerm. Gab. R. Helger, Rathschreiber.

N.763. Amtsgerichts-Bezirk Wertheim.

Öffentliche Aufforderung.

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfand- bücher zu Eichel betr.
Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpfandbüchern zu

Eichel eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und 28. Januar 1874 aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem Pfand- und Gewährgerichte zu Eichel unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverord- nung vom 31. Januar 1874 vorgeschriebenen Formen nachzu- suchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb

sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der letzten Eintragung der öffentlichen Verkündung der Mah- nung, nach Art. 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 von Amts wegen werden gestri- chen werden.
Ein Verzeichnis der in den Grund- und Pfandbüchern der Gemeinde Eichel seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge liegt in dem Gemeindehause daselbst zur Einsicht offen.

Eichel, den 26. Januar 1875.
Der Gemeinderath.
Georg Zembisch, Bürgermeister.

Bürgerliche Rechtspflege.

Radungsverfahren.

D.168. Nr. 1977. Mannheim.
In Sachen des Friedrich Moritz Häner in Mannheim, Klägers, gegen Papierfabrikant Dillingen, früher in Saar- louis, later August Schuegler, früher in Stuttgart, Dr. Franz Ennefelder, früher in Alzey Sämtliche an unbe- kannten Orten abwesend, Be- klagte, Pfandrecht betr.
Romans des Klägers hat Anwalt Selb- baher unter dem II. v. Mits. vorge- tragen, daß zu Gunsten der 3 Beklagten auf den Kläger im hiesigen Pfandbuche richterliche Pfandrechte, und zwar für Dillingen wegen des Betrages von 104 fl. 44 kr. am 27. August 1848, für Schuegler wegen der Beträge von 61 fl. und 240 fl. am 18. November 1848 und für Ennefelder wegen des Betrages von 79 fl. 3 kr. am 13. Mai 1850 eingetragen, sämtliche For- erungen aber jeweils für nach dem Eintrag bezahlt worden seien. Das Klagebegehren ist auf Erziehung gerichteter und wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage auf

Donnerstag den 29. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Die 3 Beklagten werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, daß sie, wenn sie den Klagenanspruch bestritten wollen, unverweilt einen gemeinschaftlichen Anwalt aufzustellen haben, und daß im Falle ihrer Nichtvernehmung auf gegenseitiges Anrufen der thätigste Inhalt der Klage für zuge-

nanden angenommen, der Eintragsorttrag der Beklagten für ausgeschlossen erklärt und unter Verurteilung derselben in die Kosten nach dem Klagebegehren, soweit solches rechtlich begründet, erkannt wird.

Den Beklagten wird zugleich aufgegeben, einen bahier wohnenden gemeinschaftlichen Gemahthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihnen eröffnet wären, an diezeitiger Gerichtsstelle angehängen würden, beziehungsweise bei Aufstellung verschiedener Gemahthaber ein gemeinschaftlicher Gemahthaber von Amts wegen für sie aufgestellt würde.

Dies wird den zur Zeit an unbekanntem Orte abwesenden 3 Beklagten hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Mannheim, den 7. März 1875.
Großb. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer I.
Der Vorsitzende:
Bachelin.

Vermögensabsonderungen.

D.136. Nr. 2484. Konstanz. Die Ehefrau des Photographen Gustav Hof von hier, Katharina, geb. Renner, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Montag den 26. April d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 11. März 1875.
Großb. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer I.
Schneider.

Schaaß.

D.170. Nr. 2551. Konstanz. In Sachen der Ehefrau des Carl Boos, Katharina, geborene Reuth, in Neßkirch gegen ihren Ehemann, Vermögensabson- derung betr., wurde durch Urtheil vom Heu- tigen die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 11. März 1875.
Großb. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer II.
Rieder.

Schaaß.

Verwaltungsachen.
Anschubung.
P.788. Nr. 3594. Mosbach. Das Erbschaftsamt pro 1875 betreffend.
Die alphabetischen Listen des Anshe- bungsbezirks Mosbach für die Jahrgänge 1875, 1874 und 1873, sowie die Neisten- liste liegen zur Einsicht der Betheiligten während 8 Tagen in der Amtskanzlei da- hier auf.

Mosbach, den 16. März 1875.
Großb. bad. Bezirksamt.
Dauer.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.